



## Informationsblatt

# Nr. 18 Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel

---

Hilfsmittel sind Gegenstände, die körperliche Beeinträchtigungen ausgleichen. Man kann sie in folgende Gruppen gliedern:

- **Medizintechnische Hilfsmittel (z.B. Inhalationsapparat)**
- **Kommunikationshilfen (Seh-, Hör-, Sprechhilfen)**
- **Orthopädische Hilfsmittel (z.B. Prothese, Korsett)**
- **Hilfsmittel im Bereich Pflege (z.B. Dekubitusmatratze, Duschhocker)**
- **Mobilitätshilfen ( z.B. Rollator, Lifter, Rampe).**

### ***Sozialgesetzbuch V § 33***

„Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 ausgeschlossen sind.“

### **Wie bekommt man das richtige Hilfsmittel?**

Für Hilfsmittel benötigen Sie in der Regel Rezepte. Diese kann der behandelnde Arzt, z.B. der Hausarzt, der Orthopäde oder der Neurologe, ausstellen. Da sich die Menschen in ihrer Größe und Beeinträchtigung unterscheiden, gibt es eine große Zahl an Hilfsmitteln, die an die besonderen Bedürfnisse des Einzelnen und an die vorhandenen räumlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Sie sollten sich somit ein Hilfsmittel erst verordnen lassen, nachdem Sie umfassend informiert und beraten worden sind.

### **Finanzierung**

Die Hilfsmittel müssen von Ihnen im Regelfall nicht selbst finanziert werden. Für manche Hilfsmittel hat der Verband der Krankenkassen Festbeträge vereinbart. Überschreitet das gewünschte Hilfsmittel diesen Betrag, müssen die restlichen Kosten selbst getragen werden. Versicherte ab 18 Jahren müssen zu Hilfsmitteln wie Bandagen, Einlagen und Hilfen zur Kompressionstherapie im Regelfall 10% des Preises zuzahlen.

## **Pflegehilfsmittel sind Gegenstände, die die Pflege erleichtern oder Beschwerden lindern. Zu Ihnen gehören:**

- Technische Hilfen (z.B. Lifter, Pflegebett, Duschrollstuhl)
- Badehilfen (z.B. Duschsitz, Badewannelifter)
- Lagerungshilfen (z.B. Kissen, Dekubitusmatratze)
- zum Verbrauch bestimmte Hilfen (z.B. Nässeschutz für Betten).

### **Sozialgesetzbuch XI, § 40**

„Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenkasse oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind.“

### **Wie erhalte ich das notwendige Pflegehilfsmittel?**

Voraussetzung für den Erhalt eines Pflegehilfsmittels ist die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse. Diese wird durch einen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung festgestellt, der bei dem Antragsteller einen Hausbesuch vornimmt (siehe Informationsblatt Nr. 2 Pflegeversicherung SGB XI).

### **Finanzierung**

Wenn jemand als pflegebedürftig eingestuft worden ist, zahlt die Pflegekasse die zur Pflege und selbstständigen Lebensführung notwendigen Pflegehilfsmittel. Es genügt in der Regel ein formloser Antrag, der bei der Pflegekasse eingereicht wird, wobei es zwischen den Pflegekassen unterschiedliche Verfahrensweisen gibt. Sie sollten gegebenenfalls bei der für Sie zuständigen Pflegekasse nachfragen. Zu beachten ist, dass parallel dazu die Krankenkasse weiterhin die Finanzierung der Hilfsmittel übernimmt, die zur Behandlung der Krankheit oder Behinderung notwendig sind. Für die technischen Pflegehilfsmittel müssen Pflegebedürftige ab 18 Jahren im Regelfall 10% der Kosten, mindestens jedoch

5 Euro, höchstens 10 Euro aufbringen. Auch für die Pflegehilfsmittel gilt: Lassen Sie sich umfassend beraten. Sollte die Pflege- oder Krankenkasse die Kosten nicht übernehmen oder liegt noch keine Anerkennung der Pflegestufe vor, können technische (Pflege-)Hilfsmittel gegen Gebühr bei Reha-Technikfirmen ausgeliehen werden.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen des  
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau  
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin  
Tel.: 90 279 2026 Fax: 90 279 7560  
E-Mail: [pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de](mailto:pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de)**